

Richtlinien der Gemeinde Edewecht für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.1995, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 05.07.2004

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderungsbereiche
 - 2.1 Jugendwandern, -lager, -fahrten
 - 2.2 Ferienerholung
 - 2.3 Anschaffung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit
 - 2.4 Jugendräume
3. Verfahren
4. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Mit der Gemeindeförderung soll die Jugendarbeit des Landkreises unterstützt werden. Die von der Gemeinde Edewecht jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben.
- 1.2 Die Zuschüsse der Gemeinde Edewecht sind vorrangig eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die in der Gemeinde Edewecht ihren Sitz haben.

Zuschüsse können an jugendpflegerisch tätige Institutionen außerhalb der Gemeinde Edewecht dann gegeben werden, wenn die Teilnehmer von einer entsprechenden örtlichen Organisation angemeldet werden und es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Der Zuschuss wird jedoch nur für die Teilnehmer gewährt werden können, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben und, wenn die Mindestteilnehmerzahl aus der Gemeinde Edewecht mindestens 3 Personen im förderfähigen Alter umfasst.
- 1.3 Die Gemeinde Edewecht fördert Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4 Die Förderung durch die Gemeinde Edewecht soll dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden können.
- 1.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen in Alter vom 6. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben.

1.6 Auf die Förderung durch die Gemeinde Edewecht besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. Die Gemeinde Edewecht sieht ihre Hilfe vorrangig als Hilfe zur Selbsthilfe an.

1.7 Die sonstigen Förderungsmöglichkeiten (Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstige Zuschüsse) sind auszuschöpfen.

2. **Förderungsbereiche**

2.1 **Jugendwandern, -lager und -fahrten**

2.1.1 Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.

2.1.2 Eine Gruppe muss mindestens aus fünf Teilnehmern und einem Leiter bestehen.

2.1.3 Zuwendungen werden für mindestens zweitägige Unternehmungen (Wanderungen, Lager, Fahrten), längstens jedoch für 14 Tage, gewährt. Der Zuschuss beträgt regelmäßig 1,50 € pro Tag und Teilnehmer (einschl. Gruppenbetreuer im Verhältnis 10:1).

Bei Bahn- oder Fahrradbenutzung beträgt der Zuschuss für den An- und Abreisetag 2,00 € je Teilnehmer. Sofern sich die An- bzw. Abreise bei Bahn- oder Fahrradnutzung über mehrere Tage erstrecken, so wird nur jeweils ein Anreise- und Abreisetag mit 2,00 € je Teilnehmer gefördert. Gleiches gilt für die Anreisetage, wenn innerhalb der Gesamtfahrdauer der Übernachtungsort gewechselt wird. Der erhöhte Zuschussbetrag gilt nicht für Tagesausflüge bei Rückkehr zum bisherigen Übernachtungsort.

2.1.4 Gefördert werden entsprechend auch Schulungen, die sich inhaltlich am Rahmenplan für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren und auch vom Landkreis Ammerland gefördert werden. Die Förderung des Landkreises Ammerland ist bei Antragstellung nachzuweisen.

2.1.5 Schulfahrten sind von der Förderung ausgenommen.

2.2 **Ferienerholung**

2.2.1 Ferienerholung im Rahmen von Ferienpassaktionen oder ähnlichen Veranstaltungen sind ein bewährtes Mittel der Jugendpflege.

2.2.2 Die Förderung solcher Maßnahmen richtet sich nach den jährlichen Haushaltsansätzen.

2.3 **Anschaffungen und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit**

2.3.1 Die Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und sucht ständig nach neuen Wegen. Damit die Lebendigkeit der Jugendarbeit nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt wird, werden durch die Gemeinde Edewecht einmalige Zuwendungen für Anschaffungen und Aufwendungen für besondere Formen der Jugendarbeit gewährt.

2.3.2 Zuwendungen erhalten nur behördlich anerkannte Jugendgruppen und Jugendverbände aus der Gemeinde Edewecht.

2.3.3 Über die Höhe entsprechender Sonderzuschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Frauen, Jugend und Familie. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Anschaffungen und Aufwendungen für besondere Formen der Jugendarbeit sind rechtzeitig vor der kassenwirksamen Anschaffung zu stellen. Eine Bezuschussung nach getätigter Anschaffung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Ausschuss für Frauen, Jugend und Familie kann Ausnahmen vor Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss zulassen.

2.4 **Jugendräume**

2.4.1 Für die Jugendarbeit ist das Vorhandensein von Räumen häufig eine maßgebliche Voraussetzung.

2.4.2 Die Förderung durch die Gemeinde Edewecht bezieht sich auf die Bereitstellung von Räumen und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.

2.4.3 Mit der Förderung durch die Gemeinde Edewecht können Auflagen verbunden werden, die sich auf die Benutzung der Räume beziehen.

2.4.4 Für das Jugendzentrum an der Holljestraße in Edewecht und das Jugendzentrum an der Schulstraße in Friedrichsfehn trägt die Gemeinde Edewecht alle notwendigen Kosten der Unterhaltung und Einrichtung; sie regelt die Benutzung und -zeiten.

3. **Verfahren**

3.1 Zuwendungen der Gemeinde Edewecht werden auf Antrag gewährt. Die Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin, soweit nicht Bestimmungen dieser Richtlinien entgegenstehen.

3.2 Der Antrag auf Gewährung von Sonderzuschüssen sowie Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Anschaffungen und Aufwendungen für besondere Formen der Jugendarbeit sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

- 3.3 Für Anträge auf Zuwendungen nach 2.1 sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeinde Edewecht erhältlich sind.
- 3.4 Alle anderen Anträge sind formlos zu stellen.
Die Anträge zu 2.3.3 sind rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen, vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Ausschusses für Frauen, Jugend und Familie mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3.5 Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Je nach Art und Maßnahme sind einzureichen:
- Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Aufstellung über Eigenleistung und Zuschüsse anderer Stellen,
 - Teilnehmerliste (Name, Wohnort, Alter),
 - Angaben über das Programm,
 - Beginn und Dauer der Maßnahme.
- 3.6 Der Bescheid über die Zuwendung oder Ablehnung wird dem Antragsteller zugeleitet.
- 3.7 Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 3.8 Wird der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, ist der volle Betrag an die Gemeinde Edewecht zurückzuzahlen. Werden mit öffentlichen Mitteln geförderte Gegenstände veräußert oder weitergegeben, sind die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung, die der tatsächlichen Wertminderung entspricht, ebenfalls an die Gemeinde zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei einer Auflösung der Jugendgruppe. Hilfsweise sind in diesem Falle die unter Verwendung von Zuschüssen der Gemeinde beschafften Gegenstände, Einrichtungen usw. an die Gemeinde Edewecht zurückzugeben, die sie auf Anforderung anderer Jugendgruppen wieder zur Verfügung stellt.
- 3.9 Nicht gefördert werden Jugendgruppen, die keinen Ansprechpartner benannt haben, der die Jugendgruppe verbindlich vertritt.

4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 15.10.1990 beschlossen und zuletzt mit Ratsbeschluss vom 05.07.2004 geändert worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.